

Technikversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: Photovoltaikanlagen

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Technikversicherung (IPID Technikversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Polizza angeführten Photovoltaikanlage, solange sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt ist.

Der Deckungsumfang richtet sich nach dem Neuwert:

Die Anlage darf bei Vertragsabschluss maximal 3 Jahre alt sein.

Variante A

Photovoltaikanlagen mit einer Versicherungssumme bis max. EUR 100.000,00

Variante B

Photovoltaikanlagen mit einer Versicherungssumme ab EUR 100.000,00 bis max. EUR 1.000.000,00

Variante A

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigung,

Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Ereignisse wie z.B.:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- mechanisch einwirkende Gewalt;
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdrücken;
- Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art;
- Erdbeben, Erdsenkungen, Felssturz, Frost, Hagel- schlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
- Brand, Blitzschlag, Explosion (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
- Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/eigenen Stromversorgung), sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, inklusive Vandalismus;
- Glasbruch.

siehe Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) 990 (in der Folge „AEVB“), Artikel 2 und 7

Variante B

Zusätzlich zur Variante A gilt versichert:

- **Serienschäden:** Es wird hiermit vereinbart, dass unbeschadet der Bestimmungen, Ausschlüsse, Klauseln und Bedingungen der Polizza oder etwaiger zusätzlich vereinbarter Bedingungen die folgende Klausel für diese Versicherung gilt:

Schäden an Maschinen oder Geräten derselben Art oder Konstruktion aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Gussfehlern oder fehlerhafter Arbeit (außer Montagefehlern) durch dieselbe Ursache werden nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes nach folgender Staffel entschädigt:

100 % des ersten Schadens

80 % des zweiten Schadens

60 % des dritten Schadens

40 % des vierten Schadens

20 % des fünften Schadens

Weitere Schäden werden nicht bezahlt. Als Serienschäden gelten jedoch nur jene Schäden, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren aufgetreten sind.

- **Mehrkosten für Überstunden, Feiertags- und Nachtarbeit:** Mehrkosten für Überstunden, Feiertags-

und Nachtarbeit sowie Eilfrachten und Expressfrachten (exkl. Luftfracht), die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, gelten mit der unten angeführten Erstrisikosumme mitversichert.

- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten: Kosten für Erd-, Mauer- und Pflasterarbeiten, die im Zusammenhang mit ersatzpflichtigen Kabelschäden unmittelbar am Schadenort entstehen, gelten mit der unten angeführten Erstrisikosumme mitversichert.

- Kosten für Gerüststellung und Bergungsarbeiten: Kosten für Gerüststellung und Bergungsarbeiten, die im Zusammenhang mit ersatzpflichtigen Kabelschäden unmittelbar am Schadenort entstehen, gelten mit der unten angeführten Erstrisikosumme mitversichert.

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.


Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?


OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.

Fundamente	Die Mitversicherung von Fundamenten kann auf Erstes Risiko erfolgen. Siehe Klausel 26H
Bewegungs- und Schutzkosten	Die Versicherung von Bewegungs- und Schutzkosten kann auf Erstes Risiko erfolgen. siehe Klausel 30H
Bergungskosten	Die Versicherung von Bergungskosten kann auf Erstes Risiko erfolgen. siehe Klausel 28H
Gefährlicher Abfall	Die Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall kann auf Erstes Risiko erfolgen. Die Versicherungssumme sollte mindestens 1% der Gesamtversicherungssumme betragen. Selbstbehalt je Schadenfall: 20 % des Schadenbetrages, mindestens jedoch EUR 75,00. siehe Klausel 33H
Aufräumungskosten	Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, sind bis zu 2% der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache prämienfrei mitversichert. Die Mitversicherung zusätzlicher Aufräumungskosten auf Erstes Risiko ist möglich. siehe AEVB, Artikel 7
Ausfallkostenversicherung	Für Variante A Wird die technische Einsatzmöglichkeit von versicherten Sachen infolge eines Sachschadens gemäß AEVB unterbrochen oder beeinträchtigt, ersetzt der Versicherer die entstehenden Ausfallkosten innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Tagesentschädigung. Ausfallkosten sind die Einspeisevergütung, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Sachen wiederhergestellt oder bei Zerstörung durch gleichartige ersetzt werden muss. Soweit der Ausfall von Teilen der versicherten Sache (z. B. Solarmodule) infolge eines Sachschadens gemäß den AEVB zu verminderter Stromproduktion (nicht Komplettausfall) führt, wird die vereinbarte Tagesentschädigung anteilig erstattet. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben versicherten Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftungszeit mit dem Erstschaden. Die Haftungszeit in der Ausfallkostendeckung beträgt höchstens drei Monate. Die Tagesentschädigung beträgt in der Zeit von

	<p>- 01.04. bis 30.09. eines Jahres EUR 2,00 pro kWp Anlagenleistung</p> <p>- 01.10. bis 31.03. eines Jahres EUR 1,00 pro kWp Anlagenleistung</p> <p>und ist mit EUR 10.000,00 Höchstentschädigung limitiert.</p>
Elektro-Betriebsunterbrechungsversicherung	<p>Gegenstand der Versicherung ist ein Unterbrechungsschaden (Entgang der Fördergelder/ Betriebsgewinn und der notwendige Aufwand an fortlaufenden Betriebsauslagen) infolge einer Betriebsunterbrechung durch einen bedingungsgemäßen Schaden an den Anlagen. Der Unterbrechungsschaden endet mit der abgeschlossenen Reparatur.</p> <p>Es gilt in jedem Schadenfall ein Selbstbehalt von 3 Tagen (Karenzfrist) als vereinbart</p> <p>siehe Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVBUB) 59T (in der Folge „AEVBUB“ genannt), Artikel 1</p> <p>Es kann eine vorsorgliche Erhöhung der Versicherungssumme in Höhe von 20% vereinbart werden.</p> <p>siehe AEVBUB, Artikel 5 und Klausel 96 D</p> <p>Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende, kürzere Haftungszeit vereinbart werden.</p> <p>siehe AEVBUB, Artikel 6</p>

 Was ist NICHT versichert?	
Personen und Risiken, die nicht versichert sind	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>

 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	
<p>Deckungsbeschränkungen</p> <p>Variante B:</p> <p>Die Ersatzleistung für die Mehrkosten für Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit, Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten und Kosten für Gerüststellung und Bergungsarbeiten ist mit der jeweils in der Polizze angeführten Versicherungssumme je Anlage (= Ersatzlimit) begrenzt. Diese Summe steht pro Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.</p> <p>Selbstbehalt</p> <p>Variante A</p> <p>Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 250,--</p> <p>Variante B</p> <p>Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei VS von EUR 150.000,-- bis 300.000,-- EUR 300,- • bei VS von EUR 300.001,-- bis 750.000,-- EUR 500,- • bei VS von EUR 750.001,-- bis 1.000.000,-- EUR 750,- <p>Bei Montage der zu versichernden Anlagen an der Außenhaut von Gebäuden, welche massiv/hart ausgeführt sind, gilt das Feuerrisiko subsidiär zu einer bestehenden Feuer-Gebäude-Versicherung als mitversichert. Bei allen anderen Bauarten sowie bei Gebäuden mit erhöhtem Feuerrisiko (z.B. Intensiv-Tierhaltungen, Sägewerke, Chemikalienproduktion, Polsterei, u.ä.) ist das Feuerrisiko vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>	

Regressanspruch

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	Meldung des Schadens: <i>Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) dem Versicherer Anzeige zu erstatten.</i>
	Direkter/konventionierter Beistand: <i>Nein</i>
	Abwicklung seitens anderer Unternehmen: <i>Nein</i>
	Verjährung: <i>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</i>
Falsche oder unvollständige Angaben	<i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i> <i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i>
Pflichten des Unternehmens	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>



Wann und wie zahle ich?


Prämie	<i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</i> <i>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i> <i>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Police angeführt wird.</i>
Rück- erstattung	<i>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</i>




Wann beginnt und endet die Deckung?


Dauer	<i>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolice angegeben.</i> <i>Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</i>
--------------	---

	<p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
Aussetzung	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>

 Wie kann ich den Vertrag kündigen?	
Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Police möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
Auflösung	<p>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</p> <p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt,</p>

	<p>das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder • in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
--	---

	An wen richtet sich dieses Produkt?
<p>Dieses Versicherungsprodukt ist für alle Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung ihrer Photovoltaikanlage gedacht.</p>	

	Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?
<p>Vermittlungskosten</p> <p>Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.</p>	

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?	
An das Versicherungsunternehmen	<p>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</p> <p>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group Beschwerde-Servicestelle Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck Tel.: +43 50 330 70180 Fax: +43 50 330 99 72015 E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</p> <p>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</p>
An das IVASS	<p>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</p> <p>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</p> <p>Finanzmarktaufsicht Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</p> <p>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</p>

VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen

<p>Mediation</p>	<p><i>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</i></p>
<p>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p><i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i></p>
<p>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</p>	<p><i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i></p> <p><i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> <i>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.